

Statuten

Männerriege Neftenbach

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Zweck, Sitz
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Rechte und Pflichten
- 4 Organisation
- 5 Finanzen
- 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Die Männerriege Neftenbach ist eine selbständige Riege des Turnverein Neftenbach (Stammverein, gemäss Art. 2 der Statuten des TV Neftenbach) und als solche ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Männerriege anerkennt die Statuten des Turnverein Neftenbach als verbindlich.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil der Männerriege ist 8413 Neftenbach.
- 1.3 Zweck** Die Männerriege Neftenbach
- bietet ihren Mitgliedern einen dem Alter angepassten Turn- und Spielbetrieb in verschiedenen Riegen.
 - fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
 - ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Verhältnis zum Stammverein** Die Männerriege koordiniert ihr Jahresprogramm mit demjenigen des Stammvereins. Bei Bedarf kann sich der Stammverein durch ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen und Versammlungen der Männerriege vertreten lassen.

- 1.5 Zugehörigkeit** Als selbständige Riege des TV Neftenbach ist die Männerriege Neftenbach Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.
Weiter ist die Männerriege Neftenbach Mitglied der Männerturnvereinigung Winterthur und Umgebung.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliedschaft** Die Mitglieder der Männerriege sind zur Passivmitgliedschaft im Turnverein Neftenbach verpflichtet.
Die Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem ZTV bzw. dem STV zu melden.

- 2.2 Eintritt** In der Männerriege Neftenbach werden Mitglieder grundsätzlich erst ab dem 30. Altersjahr aufgenommen. Ausnahmen kann der Vorstand beantragen.
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt.
Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung (im folgenden mit „GV“ bezeichnet).

- 2.3 Austritt** Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die Generalversammlung. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

- 2.4 Streichung** Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- 2.5 Ausschluss** Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand die aktuelle Statuten in schriftlicher Form.
- 3.2 Stimm- und Wahlrecht** Alle Mitglieder der Männerriege sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.
- 3.3 Besuchspflicht** Die Mitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

3.4 Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag sowie den Passivmitgliederbeitrag des Stammvereins zu bezahlen.

3.5 Versicherungspflicht Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Im übrigen ist jedes turnende Mitglied für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.

3.6 Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organe Die Organe der Männerriege sind:

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 Generalversammlung (GV)

4.2.1 Termin Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und sollte bis spätestens am 31. März eines neuen Kalenderjahres stattfinden.

4.2.2 Geschäfte Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen und Verdankungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereines
- Information über Beschlüsse aus allfälligen Turnständen
- Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen

4.2.3 Einladung / Beschlussfähigkeit Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

- 4.2.4 Anträge** Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.
- 4.2.5 Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 4.2.6 Abstimmung/ Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.2.7 Wahlen / Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Ausnahme: bei Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3-Mehrheit, für Fusion oder Auflösung mindestens eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.3 Turnstand

- 4.3.1 Einberufung/ Protokoll** Ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens sieben Tage vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

4.4 Vorstand

- 4.4.1 Zusammensetzung** Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und amtiert jeweils für ein Jahr. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:
- Präsident
 - Technischer Hauptleiter
 - Kassier
 - Aktuar
- Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind, mit Ausnahme des Präsidiums möglich.
Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten.

4.4.2 Aufgaben Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

Präsident Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und dem Stammverein und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden und mit den anderen Ortsvereinen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der vom Vorstand bestimmte Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Kassier Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und rechnet mit den Verbänden ab.

Aktuar Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationsschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen, Turnständen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Technischer Hauptleiter Dem technischen Hauptleiter obliegt die Anmeldung der Wettkämpfe und die Organisation der Turnstunden unter Beizug der Hilfsleiter, welche nicht von der GV gewählt werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

4.4.3 Einberufung/ Beschlüsse Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident hat Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.4.4 Zeichnungsberechtigung Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.5 Rechnungsrevisoren

4.5.1 Zusammensetzung Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.5.2 Aufgaben Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Männerriege sowie die Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

4.6. Kommissionen

- 4.6. Zweck** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 5 Finanzen

- 5.1 Grundsatz** Die Männerriege Neftenbach verwaltet sich in finanzieller Hinsicht selber und ist vom Stammverein finanziell unabhängig.
- 5.2 Kassenwesen** Die laufenden Ausgaben werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und mit weiteren Einnahmen aus allfälligen Anlässen gedeckt. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der Budgetkredite.
- 5.3 Vorstandskredit** Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets kann die Generalversammlung dem Vorstand einen freien Kredit bewilligen.
- 5.4 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 5.5 Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
Von der Beitragspflicht gegenüber der Männerriege sind die Vorstandsmitglieder vollumfänglich ausgenommen
- 5.6 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
Eine gegenseitige Haftung zwischen der Männerriege und dem Stammverein ist ausgeschlossen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Revision der Statuten** Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Stammvereins.
- 6.2 Fusion oder Auflösung** Eine Fusion oder die Auflösung der Männerriege kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die GV des Stammvereins.
- 6.3 Übergang** Im Falle einer Auflösung der Männerriege ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls innerhalb von zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 6.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

6.5 Inkrafttreten Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 3. Februar 1978 und treten nach der Genehmigung durch den Stammverein und den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV der Männerriege vom 24. Februar 2006 genehmigt worden.

Neftenbach, 24. Februar 2006

Männerriege Neftenbach

Herbert von Allmen Heinz Baumann
Präsident Aktuar

Genehmigt durch den Vorstand des TV Neftenbach:

Neftenbach, 31. März 2006

Turnverein Neftenbach

Marco Süsstrunk Martin Künzler
Präsident Aktuar